



Information - Lehrgang Equigarde® und zugehöriges Praktikum als Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA

- Grundsätzlich wird für die gewerbsmässige Haltung von mehr als 11 Pferden eine fachspezifische, berufs-unabhängige Ausbildung (FBA) verlangt (Ausnahmen siehe „Information – Erlass der Ausbildungspflicht/FBA für gewerbliche Pferdehaltung“).

Damit das Schweizer Nationalgestüt von Agroscope (SNG) einen FBA-Ausweis ausstellen kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Bewerber/die Bewerberin ist mind. 16 Jahre alt.
- Die Ausbildung Equigarde® muss erfolgreich mit der Prüfung abgeschlossen sein. Alleine die Teilnahmebestätigung ohne Prüfung berechtigt nicht zu einem FBA-Ausweis.
- Die Ausbildung Equigarde® muss mit einem Praktikum ergänzt werden.
- Der Bewerber/die Bewerberin reicht das vollständig ausgefüllte offizielle Formular A oder B des SNG's beim Kurssekretariat SNG ein („Bescheinigung Kurzzeitpraktikum“ oder „Nachweis langjährige praktische Erfahrung“).

Gesetzliche Grundlagen Ausbildung und Praktikum

Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Art. 3, Form und Umfang

¹ Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie ein Praktikum auf einem Betrieb nach Artikel 206 TSchV.

² Der theoretische und der praktische Teil umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 20 und der praktische Teil mindestens 10 Stunden. Das Praktikum umfasst mindestens drei Monate.

Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 206, Anforderungen an Praktikumsbetriebe

¹ Ein Betrieb, auf dem ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung absolviert wird, **muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt**. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Bestandes verfügen.

² Der Praktikant oder die Praktikantin muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person angewiesen werden.

Erklärungen bezüglich der Bescheinigung von einem Praktikum - > Seite 2



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Agroscope



Vom SNG anerkannt, gibt es zwei Möglichkeiten, ein Praktikum nachzuweisen:

Formular A	Bescheinigung eines Praktikums¹⁾ <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauer mind. 3 Monate, 100% Pensum²⁾ ▪ Equidenbestand mindestens 12 Tiere ▪ Praktikant/Praktikantin muss direkt durch die für die Betreuung der Equiden verantwortliche Person angewiesen werden ▪ Die Praxis muss zwingend innerhalb von 5 Jahren vor oder nach erfolgreichem Abschluss der Equigarde[®] Prüfung absolviert werden ▪ Antrag (Formular A) muss vollständig ausgefüllt werden ▪ Unterschriften: Praktikant/in und Betriebsleitung ▪ Stempel des Betriebes ▪ Einsenden an SNG, Avenches 	Formular B	Nachweis einer langjährigen Erfahrung Pferdehaltung (durch Gesuchsteller/in) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 3 Jahre Haltung von Equiden ▪ Betreuung der Equiden durch den Gesuchsteller/in⁴⁾ ▪ Equidenbestand mindestens 6 Tiere ▪ Die Praxis (Haltung und Betreuung der Equiden) muss zwingend innerhalb von 5 Jahren vor oder nach erfolgreichem Abschluss der Equigarde[®] Prüfung absolviert werden ▪ Antrag muss vollständig ausgefüllt werden ▪ Unterschriften: Gesuchsteller/in und ermächtigte Person³⁾ ▪ Stempel der amtlichen Stelle ▪ Einsenden an SNG, Avenches
-----------------------	--	-----------------------	--

- 1) Voraussetzung ist das Zertifikat – also die bestandene Equigarde-Prüfung. Allein die Bescheinigung, den Lehrgang Equigarde absolviert zu haben (aber ohne Prüfung), reicht nicht aus.
- 2) Der/Die Praktikumsanwärter/in kann sein/ihr Praktikum auf einem Betriebe seiner/ihrer Wahl durchführen, falls die Kriterien (siehe Kasten oben) eingehalten werden und Art. 206 Abs. 1 erfüllen.
- 3) Das Praktikum darf höchstens in zwei Perioden unterteilt sein, mit einer Mindestdauer von jeweils sechs Wochen aneinander folgend.
- 4) Unterschriftsberechtigte Personen für die Bestätigung zum Nachweis einer langjährigen Erfahrung in der Pferdehaltung sind:
 - Amtliche Stelle (z.B. Kantonstierarzt/-ärztin, Ackerbaustellenleiter/in, ...), Stempel der Institution/Tierarzt/-ärztin obligatorisch
 - Langjährige/r Bestandestierarzt/-ärztin, Stempel des Tierarztes/der Tierärztin erforderlich
- 5) Drei Jahre Erfahrung in der Haltung und Betreuung von mind. 6 Equiden bedeutet, dass der Halter/die Halterin somit mehrere Jahre Pferde, Ponys oder Esel selber versorgt hat, über die Erfahrung von mindestens 3 Saisons verfügt (z.B. Weidebewirtschaftung, Futterbeschaffung, Mistentsorgung, Pflege, ...) oder im Falle eines Aufzuchtbetriebes über die Erfahrung einer Aufzuchtperiode von Jungtieren. Das SNG & die HAFL bewerten dies als genügenden Praxisnachweis verglichen mit dem obligatorischen dreimonatigen Praktikum in einem Betrieb mit mindestens 12 Equiden.

Für nähere Auskünfte:

Agroscope, Schweizer Nationalgestüt SNG
 Beratungsstelle Pferd
 Les Longs-Prés, 1580 Avenches
 058 482 61 00
www.nationalgestuet.ch
harasnational@agroscope.admin.ch

Avenches, v07.3/2018



Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
 Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Agroscope